


**Forschungsstandort  
stellt sich vor**

Kaiserslautern ist ein pulsierender Standort für Wissenschaft und Innovation. Doch wer steckt hinter den zukunftsweisenden Projekten und Ideen, die hier entstehen? Die Veranstaltungsreihe „Fenster zur Innovation“ gibt die Antworten!

Die Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e.V. (SIAK) lädt zusammen mit der Stadt Kaiserslautern herzlich ein, die Vielfalt ihrer Mitglieder kennenzulernen. Von renommierten Forschungsinstituten über innovative Start-ups bis hin zu etablierten Unternehmen – die SIAK vereint Akteurinnen und Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen, die alle ein Ziel verfolgen: die Weiterentwicklung des Standorts Kaiserslautern.

Im Rahmen von „Fenster zur Innovation“ erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer exklusive Einblicke in die Arbeit und die Projekte der SIAK-Mitglieder. Sie erfahren aus erster Hand, welche spannenden Entwicklungen in den Bereichen Technologie, Forschung und Wirtschaft vorangetrieben werden. Bei der ersten Veranstaltung zum Neustart der Reihe am 8. April im 42kaiserslautern gibt die RPTU Kaiserslautern-Landau (RPTU) ab 17 Uhr einen Einblick in die Zukunft der Städte und ihr Ageing Smart Projekt, das sich mit intelligenter Stadtplanung beschäftigt. |ps

**Weitere Informationen**

Link zum Anmeldeformular: <https://www.sia-kli.com/events/fenster-zur-innovation/>

**Internationaler  
Stammtisch**

**Dansenbergs**. Ortsvorsteher Franz Rheinheimer lädt für Donnerstag, 27. März, von 19 bis 21 Uhr zum Internationalen Stammtisch des Ortsvorstehers ins Hotel-Restaurant Fröhlich ein. Interessierte Dansenberger Bürgerinnen und Bürger können über ihre Anliegen sprechen und sich zwanglos austauschen. |ps



OB Beate Kimmel erläuterte den Ratsmitgliedern die Änderungen am Haushalt

FOTO: PS

vornahm, war die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf 775 Prozent für bebauten Grundstücke und

1520 Prozent für unbebaute und Gewerbegrundstücke. Wie bereits berichtet, führt die Grundsteuerreform bei Festhalten am bisherigen Hebesatz zu Mindereinnahmen in Millionenhöhe in Kaiserslautern, so dass im Sinne der sogenannten Aufkommensneutralität die Stadt angehalten war, die Hebesätze anzupassen. Zudem stellen der Verzicht auf Steuereinnahmen und eine damit verbundene erhöhte Kreditfinanzierung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen der Stadt dar.

Die Anhebung der Hebesätze reduziert das Defizit durch die Grundsteuereinnahmen auf nun nur noch 26.000 Euro. Dieser Fehlbetrag soll durch eine Globaleinsparung ausgeglichen werden. Das Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt beläuft sich damit auf nur noch 38 Millionen Euro. Wie Oberbürgermeisterin Kimmel erläu-

terte, habe sie von der ADD jedoch das Signal erhalten, dass in der Beobachtung der Haushalte 2025 und 2026 für die ADD im Einzelfall defizitäre Haushalte vorstellbar und somit genehmigungsfähig seien.

Einstimmig stellte sich der Stadtrat im Rahmen des Haushaltentscheids gegen die Einführung einer Gebühr für den Winterdienst – was gemäß einer Prüfungsfeststellung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz als potenzielle kommunale Einnahmequelle zu prüfen war. Beslossen wurde wiederum, die Einführung einer Übernachtungssteuer ab dem Haushaltsjahr 2026 zu prüfen.

Mit einem Versand der Grundsteuerbescheide ist nicht vor Ende April zu rechnen. Derzeit werden Systemeinstellungen zu den Hebesätzen vorgenommen und die Steuern veranlagt. Erst danach erfolgen Druck und Versand. |ps

**Neuer Flyer zeigt  
Parkangebote auf**

Egal ob zum Einkaufen, ins Theater oder zum Fußball: Eine Fahrt nach Kaiserslautern lohnt sich immer. Insbesondere für alle, die mit dem PKW die Stadt besuchen, hat das Citymanagement nun alle wichtigen Informationen rund ums Thema Parken in einem nützlichen Flyer und auf einer neuen Homepage zusammengestellt.

„Wir wollen es unseren Gästen so leicht wie möglich machen, ihr Ziel in Kaiserslautern zu erreichen – gerade auch jenen aus unserem Umland, die fast immer mit dem PKW kommen und nicht ganz so ortskundig sind“, beschreibt Alexander Heß, Leiter des Citymanagements, die Zielsetzung. „Wo kann ich am besten parken und welche P&R-Möglichkeiten gibt es, sei es in Richtung Innenstadt oder in Richtung Stadion? Hier hat sich viel getan in den letzten Jahren. Es war daher an der Zeit, die Angebote noch mal gebündelt zusammenzustellen.“

Die Parkplätze in der Innenstadt sind ebenso aufgelistet wie weitere Mobilitätsangebote wie der Nachtbus, die TIER-Leihroller oder das VRN-Nextbike. Ein Schwerpunkt liegt auf dem P&R-Angebot auf dem Messeplatz, das, wie Heß erklärt, sich zunehmender Beliebtheit erfreue. Durch bessere Bewerbung sei es gelungen, die Nutzerzahlen von 64 im Juni 2024 auf 202 im Dezember 2024 zu steigern. Das Prinzip ist dabei einfach wie genial. Wer ein Park-Tagesticket für 1 Euro auf dem Messeplatz erwirbt, hat damit die Möglichkeit, kostenlos mit der Linie 101 der SWK mit bis zu vier Begleitpersonen in die Innenstadt und zurück zu fahren.

Der neue Flyer liegt in einem Umkreis von rund 35 Kilometern in zahlreichen Läden, Gaststätten und an weiteren Stellen im öffentlichen Raum aus. Online sind die Informationen unter [www.mobil-kl.de](http://www.mobil-kl.de) verfügbar, ebenso in der Stadt-KL-App. |ps

**Jugendliche sammeln  
Spenden für Projekte**

Von 26. April bis 5. Mai werden in ganz Rheinland-Pfalz wieder Jugendliche unterwegs sein, um im Rahmen der Jugendsammelwoche Spenden zu sammeln. Das Referat Jugend und Sport der Stadt Kaiserslautern bittet herzlich schon jetzt darum, die Haus- und Straßensammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz e.V. zu unterstützen.

Die eine Hälfte des gesammelten Geldes behält die sammelnde Jugendgruppe. Damit können beispielsweise Gruppenräume renoviert oder neu ausgestattet, Materialien und Spiele angeschafft oder auch der nächste Ausflug bezahlt werden. Die andere Hälfte unterstützt Projekte der Mitgliedsverbände und des Landesjugendringes.

Unter [www.jugendsammelwoche.de](http://www.jugendsammelwoche.de) können sich Interessierte für die Sammelwoche anmelden und erhalten zwei Wochen vor Sammelbeginn die Sammelunterlagen. An der Sammlung dürfen sich alle Jugendgruppen in Rheinland-Pfalz beteiligen, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Landesjugendring.

Der Schirmherr der Sammlung ist Ministerpräsident Alexander Schweitzer. |ps

**IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern  
 Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Viktoria Schneider, Sandra Janik-Sawetzki, Charlotte Lisidor, Sandra Zehle, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: [amsblatt@kaiserslautern.de](mailto:amsblatt@kaiserslautern.de)  
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtlich in deren eigenen Verantwortung.  
 Verlag: SUWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG, 67667 Kaiserslautern, Tel. 0631 365-1, E-Mail: [zustellereklamationen@suwe.de](mailto:zustellereklamationen@suwe.de)  
 Druck: OSW Print- und Verbindungsdruckerei Südwest GmbH & Co. KG, 67667 Kaiserslautern, Tel. 0631 365-1, E-Mail: [info@osw-kaiserslautern-druckzentrum.de](mailto:info@osw-kaiserslautern-druckzentrum.de)  
 Vertrieb: PricewaterhouseCoopers (PwC) Ludwigshafen, Tel. 0621 200-0, E-Mail: [zustellereklamationen@suwe.de](mailto:zustellereklamationen@suwe.de)  
 Der Tel. 0631 365-2206 ist der Telefonanschluss der Pressestelle.  
 Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN erscheint wöchentlich freitags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAIERSLAUTERN wird kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus abgeholt werden.

# Ein Schritt in Richtung eines genehmigten Haushalts

Stadtrat beschließt Anpassung der Grundsteuerhebesätze



FOTO: MNIMAGE/STOCK.ADOBE.COM



OB Beate Kimmel erläuterte den Ratsmitgliedern die Änderungen am Haushalt

FOTO: PS

## Weitere Gebäude auf dem Pfaff-Areal sollen erhalten werden

Stadtrat unterstützt PEG-Pläne für Kohlenbunker und Pfafflabor

Auf dem Pfaff-Areal hat sich in den letzten Jahren vieles getan. Teile des Areals werden bereits als Wohn- oder Arbeitsraum genutzt, die Erschließung mit Straßen und Versorgungsleitungen schreitet rasch vorwärts. Dabei ist es ein erklärtes Ziel bei der Erneuerung, möglichst viel der alten Pfaff-DNA zu erhalten. Einen Beitrag dazu werden die neuen Pläne der Pfaff-Areal-Entwicklungsgesellschaft (PEG) leisten, die letzte Woche im Stadtrat vorgestellt wurden.

„Mit ökonomischem Blick etwas ökologisch Sinnvolles machen, das auch noch dem sozialen Zusammenhalt dient“, umschrieb Oberbürgermeisterin Beate Kimmel die „bestechende Idee“, die da von Jörg Zimmermann für die PEG im Ratssaal präsentiert wurde. Vorgesehen ist, den alten Kohlenbunker mit seinen zwei markanten Gleisbrücken und das direkt nebenan gelegene ehemalige Labor im Norden des Areals zu erhalten und zu einem außergewöhnlichen Aufenthaltsort zu machen.

Ursprünglich war geplant, das Ensemble abzureißen und das Gelände um etwa fünf bis sechs Meter auf das Niveau des geplanten „Pfaffparks“ am Nordrand des Areals aufzufüllen – was ungefähr 400.000 Euro kosten würde und eine harte Geländestufe zur Folge hätte. Jedoch zeigte sich, so Zimmermann, bereits jetzt anhand der bereits laufenden Nutzung des Areals, dass

der Bedarf für einen Aufenthaltsort auf Geländeniveau, direkt hinter dem Kesselhaus und dem Alten Verwaltungsgebäude, da sei.

Eine Umgestaltung im Bestand hat

auch einen Mehrwert auf mehreren Ebenen. Sie spart Geld und sie ist auf-

grund des im alten Beton und Mauer-

werk gespeicherten Kohlendioxids ökologisch sinnvoll. Und sie hätte einen spektakulären Aufenthaltsort zum Ergebnis, der von historischem Pfaff-Charakter nur so sprüht. Wie Zimmermann erläuterte, habe sich 2024 eine Gruppe von Fachleuten gebildet, die das genauso sehe und das

Projekt mit großer Euphorie vorantreibe. Ein erheblicher Teil der Fläche soll begrünt und etwa zum Urban Gardening genutzt werden können. Mögliche finanzielle Unterstützer und Nutzer haben sich ebenfalls bereits gemeldet. Im Bereich des Kohlenbunkers sind auch die Errichtung und der



Das Foto zeigt den Kohlenbunker im August 2024. Von den imposanten Gleisbrücken wurde die Kohle einst direkt aus dem Waggon in den Bunker gekippt.



Es geht um das Areal direkt nordwestlich des erhaltenen Kesselhauses

FOTO: PS

Betrieb einer öffentlich zugänglichen behindertengerechten WC-Anlage ins Auge gefasst.

Der Stadtrat stimmte einstimmig für den Erhalt des Ensembles. Dort soll nun durch Sicherungsmaßnahmen provisorisch eine Nutzung bereits in diesem Jahr ermöglicht werden, ein zweiter Zugang wurde bereits geschaffen. Die eigentliche Umgestaltung erfolgt dann nach finaler Klärung der Projektfinanzierung. Ebenso stimmte der Stadtrat zu, mit den noch vorhandenen Werksgebäuden im Baufeld SO 5.1 an den Markt zu gehen – anstatt diese wie geplant abzureißen. Der Bereich liegt zwischen dem Alten Verwaltungsgebäude und dem Pfafflabor, so dass ein vollständiges Rechteck aus erhaltenen historischen Gebäuden entstehen würde. Auch hierfür gibt es bereits Interessenten. |ps

# AMTLICHER TEIL

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 10.03.2025 beschlossene Satzung vom 11.03.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Satzung zur Festsetzung von differenzierten Hebesätzen der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 11.03.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert, §§ 1, 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175) und § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25. Februar 2025 (GVBl. 2025, 3) sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kaiserslautern erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des GrStG.

#### § 2 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke

Nach Maßgabe des § 3 setzt die Stadt Kaiserslautern zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn-, Nichtwohn- und unbebaute Grundstücke fest.

#### § 3 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Kaiserslautern erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft                                       | 920 v. H.   |
| 2. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 des Bewertungsgesetzes (BewG)              | 1.520 v. H. |
| 3. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BewG (Wohngrundstücke)      | 775 v. H.   |
| 4. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 - 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) | 1.520 v. H. |

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025.

Kaiserslautern, den 11.03.2025  
Stadtverwaltung

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 10.03.2025 beschlossene Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Benutzung des Clearinghauses der Stadt Kaiserslautern vom 11.03.2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung des städtischen Clearinghauses. Das städt. Clearinghaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kaiserslautern in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt obdachlos sind, durch gerichtliche Zwangsräumung obdachlos zu werden drohen oder sich in einer sonstigen prekären Wohnsituation befinden und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen. Ziel ist es, mit den Haushalten an einer Wohnperspektive zur schnellen Vermittlung in eine geeignete Wohnform, nach Möglichkeit mit einem privatrechtlichen Mietvertrag zu arbeiten. Das Clearinghaus ist keine Obdachlosenunterkunft im Sinne der Obdachlosenunterkunftsatzung. Das Clearinghaus ist das zur Unterbringung und Betreuung von Wohnungsnotfällen jeweils von der Stadt Kaiserslautern bestimmte Wohngebäude.

#### § 2 Zweckbestimmung

Das Clearinghaus muss nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzerinnen und Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

#### § 3 Zuständigkeit

Das Clearinghaus wird vom Referat Gebäudewirtschaft verwaltet. Durch das Referat Soziales erfolgt die Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer.

#### § 4 Benutzungsverhältnis

Das Clearinghaus darf nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kaiserslautern schriftlich verfügt hat. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Diese Satzung und ggf. die Hausordnung des in der Aufnahme bezeichneten Clearinghauses ist von den Benutzerinnen/Benutzern bei der Aufnahme schriftlich an-

zuerkennen. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Stadt Kaiserslautern und der von ihr beauftragten Betreuung Auskunft im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Gründe für eine Aufnahme zu geben. Die Aufnahme ist nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung befristet und ist an die Mitwirkungspflicht der Bewohnerinnen/Bewohner gebunden.

#### § 5 Auskunftsplicht

Die Benutzerinnen/Benutzer sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, der Stadt Kaiserslautern und der von ihr beauftragten Betreuung alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind. Insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über die Gründe die zu der Aufnahme im Clearinghaus geführt haben.

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen
3. zum Nachweis Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweiskunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen. Den Benutzerinnen/den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

#### § 6 Aufenthaltsdauer

Die Personen werden zunächst auf drei Monate eingewiesen. In diesem Zeitraum wird die Mitwirkung der Benutzerin/des Benutzers an dem Clearingprozess festgestellt. Wirken sie nicht mit, wird der Aufenthalt beendet. Wird innerhalb kurzer Zeit nach Einweisung festgestellt, dass der Haushalt nicht mitwirken will oder es sich um eine Fehleinweisung handelt, kann der Aufenthalt auch vor der 3- Monatsfrist beendet werden. Bei vorhandener Mitwirkung der Haushalte kann der Aufenthalt bis auf 6 Monate (reguläre Aufenthaltsdauer) verlängert werden. Eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

#### § 7 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die Wohneinheit bezieht. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Kaiserslautern beenden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist. Sind in einer abgeschlossenen Wohneinheit mehrere Benutzerinnen/Benutzer aufgenommen worden, wir das Benutzungsverhältnis mit den hinterbliebenen Benutzerinnen/Benutzern fortgesetzt.
- (4) Wird die zugewiesene Wohneinheit im Clearinghaus von der Benutzerin/dem Benutzer bzw. deren Familienangehörigen nicht bezogen, erlischt das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Beendigung bedarf.
- (5) Die Stadt Kaiserslautern kann das Benutzungsverhältnis mit der Frist eines Monats durch eine schriftliche Erklärung beenden,

  - a. wenn die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftsplichten gemäß § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn sie/er sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
  - b. wenn die Benutzerin/der Benutzer eine vorgeschlagene Wohnung grundlos ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert und/oder Wohnungsbesichtigstertermine nicht wahrnimmt,
  - c. wenn die Benutzerin/der Benutzer nach ihrer/seinem Aufnahme ein Einkommen erzielt, welches die für sie/ihre und ihre/sein Familie geltenden jeweiligen gesetzlichen Einkommensgrenzen im öffentlich geförderten Wohnungsbau überschreitet, es sei denn, es ist nach den Umständen anzunehmen, dass die Überschreitung nur vorübergehend eingetreten ist oder das zur Verfügung stehende Einkommen für die Anmietung einer frei finanzierten Wohnung nicht ausreicht,
  - d. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen, wenn das Clearinghaus nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der aufgenommenen Personen vermindert hat,
  - e. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat, wenn eine Benutzerin/ein Benutzer nach vorausgegangener Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch des Clearinghauses fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Stadt Kaiserslautern eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
  - f. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
  - g. bei Sanierung, Modernisierung, Abbruch oder Auflösung des Clearinghauses, wenn die Stadt Kaiserslautern das Clearinghaus von einem Dritten angemietet hat und dem Vermieter gegenüber zur Räumung verpflichtet ist,
  - h. wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
  - i. wenn eine Benutzerin/ein Benutzer nicht wohnungslos ist, ihre/sein Selbst hilfspotenziale nicht ausschöpft, um die Wohnungslosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Wohnungslosigkeit beruft.

Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Ziff. 5 ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. (§ 28 VwVfG). Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist dem sozialpädagogischen Dienst mitzuteilen.

- (6) Im Übrigen endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf seiner Befristung, ohne dass es hierzu einer weiteren Verfügung bedarf.
- (7) Die Stadt Kaiserslautern kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden und das künftige Betreten des Anwesens oder Grundstückes befristet oder auf Dauer untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich und das Abwarten der Beendigungsfristen nicht vertretbar ist.
- (8) Soweit die Benutzung der Wohneinheit über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis jedoch erst mit der vollständigen Räumung der Wohneinheit.
- (9) Eine den Zeitraum von 1 Woche übersteigende Abwesenheit der Benutzerin/der Benutzers ist der Stadt Kaiserslautern (Referat Gebäudewirtschaft) und der Betreuung vor Ort, spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Wohneinheit freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses.
- (10) Die Stadt Kaiserslautern kann im Rahmen der Notwendigkeiten innerhalb des Clearinghauses Umsetzungen vornehmen.

#### § 8 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zu gewiesenen Wohneinheit, den Gemeinschaftsflächen oder den zur Wohneinheit gehörenden Abstellflächen und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der Benutzerinnen/Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

#### § 9 Pflichten der Benutzerinnen/Benutzer

- Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet,
- a. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
  - b. die zuständige Stelle der Stadt (Referat Gebäudewirtschaft) oder die Betreuung vor Ort unverzüglich von Schäden am Außen oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen und bei Ungezieferbefall in der zugewiesenen Wohneinheit zu unterrichten,
  - c. die von der Stadt für das Clearinghaus erlassene Hausordnung einzuhalten,

- d. bei einer Abwesenheit über 1 Woche spätestens 3 Tage zuvor das Referat Gebäudewirtschaft oder die Betreuung vor Ort zu benachrichtigen,
- e. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäß Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Stadt Kaiserslautern auf Kosten der der Benutzerinnen/Benutzer durchgeführt werden.

#### § 10 Verbote

- Den Benutzerinnen/Benutzern ist es untersagt, in die Wohneinheit Dritte aufzunehmen, die Wohneinheit zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen, Tiere in der Wohneinheit zu halten.
- Nur in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. Blindenhunde, und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Kaiserslautern können Haustiere im Bereich der Räume des Clearinghauses gehalten werden. Die Einwilligung kann mit Nebenabreden versehen werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten, die Räume beschädigt oder die anderen Benutzerinnen/Benutzer oder Nachbarn gefährdet oder belästigt werden oder sich später Umstände ergeben, unter denen eine Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.
- ein Gewerbe in der Wohneinheit auszuüben, zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf nicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen, Altmaterial, Sperrmüll oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in den Räumen oder Nebenräumen zu lagern. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder dem Außenbereich außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzustellen,
- in der Wohneinheit und der zur Wohneinheit gehörenden Abstellflächen Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen,
- bauliche Anlagen im zum Clearinghaus gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten,
- das in der Wohneinheit zur Verfügung gestellte Wasser über den bestimmungsgemäß Gebrauch im Haushalt hinaus zu verbrauchen. Insbesondere die Nutzung im Außenbereich ist nicht gestattet. Des Weiteren ist das Aufstellen und Befüllen von Schwimm- und Planschbecken über 1,5m Durchmesser untersagt.
- Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Stadt zugelassen werden.

#### § 11 Betreten der Wohneinheiten

- Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Wohneinheiten zu den üblichen Dienstzeiten, nach formloser Anmeldung, zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Wohneinheit jederzeit betreten werden. Die Stadt Kaiserslautern behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Wohneinheit zurück.

#### § 12 Weisungsrecht

- Beauftragte der Stadt sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Wohneinheit zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zu widerhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

#### § 13 Instandhaltung der Wohneinheiten

- Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Clearinghauses, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf der Hauseigentümer sowie die Stadt Kaiserslautern auch ohne die Zustimmung der Benutzerinnen/Benutzer vornehmen. Die Benutzerinnen/Benutzer haben die in Bezug kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Eine Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhindert bzw. beseitigt werden sollen.
- Die Benutzerinnen/Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- Die Benutzerinnen/Benutzer haben für eine ordnungsgemäß Reinigung, Müllentsorgung, ausreichende Belüftung und Beheizung sowie den ausreichenden Schutz der zugewiesenen Wohneinheit vor Frost zu sorgen.
- Zeigt sich

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 17

**Gebührenpflicht und Gebührentschuldner**

- (1) Für die Benutzung des Clearinghauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für das Clearinghaus der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer Wohneinheit des Clearinghauses eingewiesen ist. Personen, die eine Wohneinheit gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

## § 18

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 a) Dritte in der Wohneinheit aufnimmt, entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 b) die Wohneinheit zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
- c. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 c) Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Kaiserslautern hält,
- d. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 e) zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den ausdrücklich dafür vorgesehenen Stellplätzen abstellt,
- e. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 f) leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in größeren Mengen in der Wohneinheit, den dazugehörigen Abstellflächen oder auf den Gemeinschaftsfächlen lagert,
- f. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 g) in der Wohneinheit Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Stadt vornimmt. Dies gilt auch für das Errichten von baulichen Anlagen im zur Wohneinheit gehörenden Außenbereich,
- g. entgegen dem Verbot in § 10 Abs. 1 i) das zur Verfügung gestellte Wasser nicht bestimmungsgemäß gebraucht oder Schwimm- oder Planschbecken mit einem Durchmesser von über 1,5m aufstellt,
- h. entgegen dem Verbot in § 14 Abs. 1 die Wohneinheit nicht vollständig geräumt, frei von Abfällen und beserren überibt sowie alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten der Stadt aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5000 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2500 Euro.

## § 19

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.  
Kaiserslautern, den 11.03.2025  
Stadtverwaltung

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung**

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 10.03.2025 beschlossene Satzung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Satzung der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren für das Clearinghaus der Stadt Kaiserslautern (Gebührensatzung)**  
vom 11.03.2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am 10.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

## §1

**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der im städt. Clearinghaus in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

## §2

**Gebührentschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Wohneinheiten untergebracht ist. Personen, die eine Wohneinheit gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

## §3

**Erhebungszeitraum, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührentschuldner entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssele der Wohneinheit verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührentschuldner bis zur Übergabe der Wohneinheit und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreistel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

## §4

**Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Wohneinheit und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Wohneinheit ist die Fläche der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die Nebenkosten werden mittels einer nach der Größe der Wohneinheit festgesetzten Pauschale für Energie, Heizung, Wasser, Versicherungen, öffentliche Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Müllentsorgung erhoben.

## §5

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Wohneinheit und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Fläche der zugewiesenen Wohneinheit.
- (3) Die Teilgebühr für die Wohneinheit beträgt monatlich 7,60 /m<sup>2</sup>
- (4) Die Teilgebühr für die Nebenkosten wird kostendeckend festgesetzt. In der Pauschale sind enthalten die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser, Gebäudeversicherungen, Grundbesitzabgaben, Schornsteinfeuergebühren, Grünflächenunterhaltung, Sonderreinigung in allgemeinen Räumen, die Abfallsorgungsgebühren, Wartungskosten.

## §6

**Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Werden Wohneinheiten nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenersstattung.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an

der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## §7

**Einlagerungsgebühren**

- (1) Wird eine Wohneinheit wegen Nichtnutzung der Benutzerin/des Benutzers geräumt und die noch in der Wohneinheit befindlichen Gegenstände des Unterbrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- (2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.
- (3) Für die Zeit der Einlagerung maximal 12 Wochen wird eine Gebühr von 10 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- (4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- (5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

## §8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 11.03.2025

Stadtverwaltung

Beate Kimmel

Oberbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:  
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung**

Die Arbeiten - Betzenberg Sanierung Sporthalle, DSH - KI3.2 Nr.16 - werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2025/02-115

**Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: 02.06.2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 28.11.2025

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 365 4432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

**Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYTH3XENUZ/documents>

Öffnung der Angebote: 11.04.2025, 10:00 Uhr

in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016

Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 09.05.2025

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[„www.kaiserslautern.de“](http://www.kaiserslautern.de) – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet

Kaiserslautern, den 11.03.2025

gez. Manuel Steinbrenner

Beigeordnete

**Bekanntmachung**

Die Arbeiten – Jahres LV Tiefbau 2025 - werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2025/01-001

**Ausführungsfristen**

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 24 Monate ab Auftragsvergabe

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 365-2481 / vergabestelle@kaiserslautern.de

**Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDVTVVQSVN/documents>

Öffnung der Angebote: 11.04.2025, 10:00 Uhr

in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016

Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 09.05.2025

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[„www.kaiserslautern.de“](http://www.kaiserslautern.de) – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet

Kaiserslautern, den 21.03.2025

gez. Manuel Steinbrenner

Beigeordneter

**Bekanntmachung**

Die Arbeiten - KI 3.2 Nr. 12 Schulzentrum Nord Sporthalle Elektro - werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2025/03-131

**Ausführungsfristen**

Beginn der Ausführung: Mai 2025

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: Innerhalb von 8 Monaten

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 365 4432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

**Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:  
<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDT54KJB3L/documents>

Öffnung der Angebote: 11.04.2025, 10:00 Uhr

in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau Erdgeschoss, Zimmer A016

Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 09.05.2025

Nähere Informationen erhalten Sie unter  
[„www.kaiserslautern.de“](http://www.kaiserslautern.de) – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet

Kaiserslautern, den 13.03.2025

gez. Manuel Steinbrenner

Beigeordneter

**Bekanntmachung**

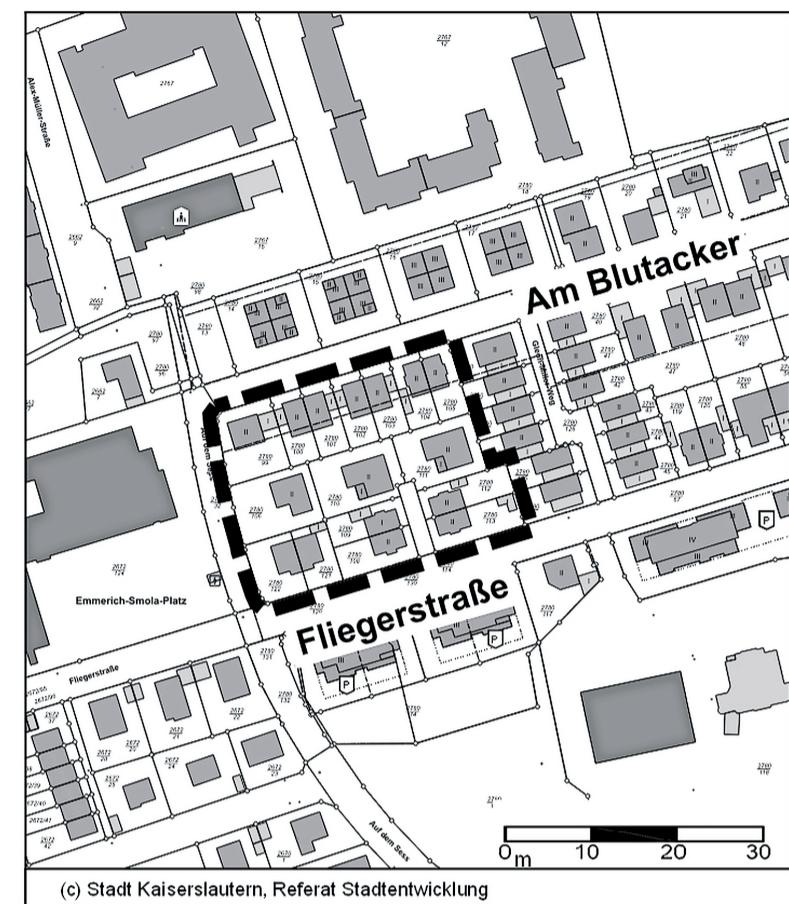
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 die Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

**Bebauungsplanentwurf**

„Haspelstraße - Auf dem Sess - Fliegerstraße - Am Blatacker, Teiländerung 2“

**Planziel:**

Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Nachverdichtung von bereits bestehenden baulichen Strukturen

**Begrenzung des Plangebiets:**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung

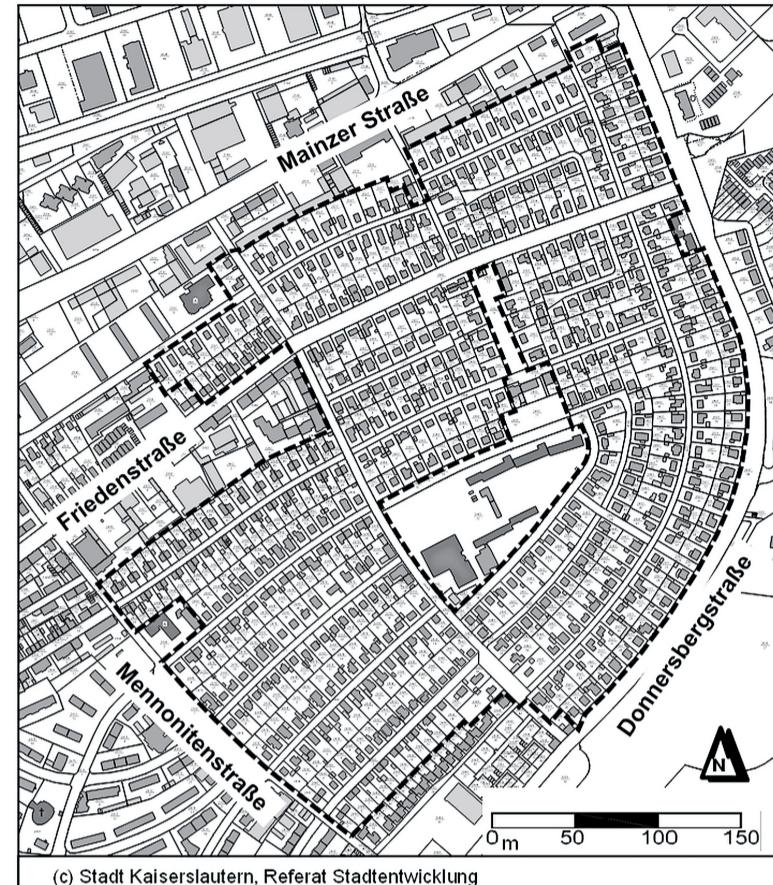
Der Bauausschuss der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 17.02.2025 für die nachfolgende Gestaltungssatzung (Örtliche Bauvorschriften) die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen:

## Gestaltungssatzung „Grübentälchen“ (Örtliche Bauvorschriften)

## Planziel:

Schutz von Bauten, Straßen und Plätzen, die von kultureller, historischer und städtebaulicher Bedeutung für die Stadt Kaiserslautern sind

## Begrenzung des Plangebiets:



Der Entwurf der Gestaltungssatzung mit der Planzeichnung, den Vorschriften sowie einer Erläuterung der Siedlung „Grübentälchen“ kann in der Zeit vom

**24.03.2025 bis zum 02.05.2025**

im Internet unter [www.kaiserslautern.de/biv](http://www.kaiserslautern.de/biv) oder über den folgenden QR-Code eingesehen werden.

Ergänzend liegen die Unterlagen während der Dienststunden der Stadtverwaltung Kaiserslautern (montags - donnerstags von 8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, freitags von 8:00 – 13:00 Uhr) im Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, beim Referat Stadtentwicklung im 13. Obergeschoss, Zimmer 1313 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zur Gestaltungssatzung während der Auslegungsfrist schriftlich an die E-Mail-Adresse: [stadtplanung@kaiserslautern.de](mailto:stadtplanung@kaiserslautern.de) abgegeben werden können. Es besteht zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen zur zuvor genannten Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer Daten, die Sie mit Ihrer Stellungnahme während der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeben. Mit der Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu. Wir verarbeiten Ihre Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Kaiserslautern übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können. Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Kaiserslautern nachlesen unter [www.kaiserslautern.de/datenschutz-bauleitplanverfahren](http://www.kaiserslautern.de/datenschutz-bauleitplanverfahren).

Kaiserslautern, den 13.03.2025  
Stadtverwaltung

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung  
der Kreiswahlleiterin  
**Wahl zum 21. Deutschen Bundestags – Wahlkreis 208 Kaiserslautern**

**Ergebnisse der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2025 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 208 Kaiserslautern wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte Wähler	219.842 179.205
---------------------------	--------------------

Ungültige Erststimmen Gültige Erststimmen	2.320 176.885
--	------------------

Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die Bewerberin/den Bewerber

Matthias David Mieves Frank Burgdörfer Lea Babette Siegfried Christian Kopp Sebastian Münzenmaier	(SPD) (CDU) (GRÜNE) (FDP) (AfD)	49.464 42.591 10.099 5.138 45.160
---	---	---

Jasmin Awan  
Stefan Glander  
Marvin Maurive Ballat  
Tim Arniko Meinhold  
Alexander Ulrich

(FREIE WÄHLER)  
(Die Linke)  
(Volt)  
(BÜNDNIS DEUTSCHLAND)  
(BSW)

7.385  
7.396  
1.576  
448  
7.628

Matthias David Mieves (SPD) konnte die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Ungültige Zweitstimmen  
Gültige Zweitstimmen

1.558  
177.647

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste

SPD	36.503
CDU	44.232
GRÜNE	14.623
FDP	6.975
AfD	45.951
FREIE WÄHLER	4.699
Die Linke	10.771
Tierschuttpartei	2.646
Die PARTEI	795
Volt	992
ODP	233
MLPD	56
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	321
BSW	8.850

Kaiserslautern, 14.03.2025

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 208 – Kaiserslautern

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

**Stellenausschreibung**

Die UNIVERSITÄTSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport, Abteilung Sport, Sport zum 01.04.2025

mehrere Badeaufseherinnen bzw. Badeaufseher (m/w/d) in Vollzeit und Teilzeit (50%).

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer der Badesaison, längstens bis 30.09.2025

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 3 TVöD.

Weitere Informationen zu dieser Stelle mit der Ausschreibungskennziffer 221.24.51.000 finden Sie im Internet unter [www.kaiserslautern.de/karriere](http://www.kaiserslautern.de/karriere).

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

## NICHTAMTLICHER TEIL

### FRAKTIONSBEITRÄGE

#### Haushaltssatzung auf Pump und mit Grundsteuerhebesatzanhebungen verabschiedet

Faktion im Stadtrat

**FW**

Am 10.3.25 wurde der hochdefizitäre Haushalt verabschiedet, obwohl er formal nach der ADD Globalbeanspruchung nicht genehmigungsfähig ist, und dies, ohne einen substantiellen Beitrag des Landes zur Haushaltsentlastung einzufordern.

Die FREIEN WÄHLER setzen sich seit langem intensiv dafür ein, neben der adäquaten Bezahlung der von Land und Bund auf die Kommunen abgewälzten Kosten auch Bürokratieleistungen, die wir laut Kämmerei in der Größenordnung von 24 Mio€/a für das Land erbringen, erstattet zu bekommen. Dazu gehört ebenso eine vollständige Finanzierung der Investitionen beim Westpfalzklinikum, für die ebenfalls formal das Land, nicht Stadt und Krankenkassen zuständig sind. Hierzu hatten wir mit fast allen Fraktionen einen Resolutionstext vorbereitet, um möglichst Einigkeit in der Sache gegenüber dem Land zu zeigen und den Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Leider haben dann die übrigen Parteien doch nicht migemacht und nun gegen die Stimmen von FW, FDP und AFD der vom Land erzwungenen Grundsteuerhebesatzanhebung zugestimmt (obwohl sich alle angeblich für „bezahlbaren“ Wohnraum „einsetzen“) und durch Verzicht auf For-



GRAFIK: FREIE WÄHLER

#### Mit dem Rücken zur Wand und Geld im Überfluss?

Faktion im Stadtrat

**AFD**

Wohin es führt, wenn mehr Geld ausgegeben wird als man einnimmt, das weiß jeder Privathaushalt. Eine Mehrheit der Volksvertreter in Kaiserslautern weiß das offensichtlich nicht. Oder -schlimmer noch-, es ist ihnen egal: nachdem sie kürzlich zu 750.000 Euro für eine 750-Jahr-Feier ihr ok gaben, so waren es jetzt im Stadtrat 300.000 Euro, die mal eben so „bereitgestellt“ wurden. Und das für mobile Durchfahrtssperren, mit

denen solche Großveranstaltungen vor Amokfahrern geschützt werden sollen. Dazu Fraktionschef Dirk Bisanz: „Das soll noch einer begreifen, wenn in der gleichen Sitzung über Steuererhöhungen, Millionen von Euro an Fehlbeträgen und viel zu hohe Ausgaben diskutiert, dann aber aus dem Vollen geschöpft wird, als ob es diese Probleme nicht gäbe. Noch vor wenigen Wochen hat die Aufsicht uns zu äußerster Sparsamkeit aufgefordert. Wie soll das alles zusammenpassen?“ Bisanz verweist darauf, dass bislang Zufahrten zu Veranstaltungen beispielsweise auf dem Stiftsplatz mit Fahrzeugen der Ordnungs- kräfte und Polizei oder mit Pollern gesperrt wurden. Jetzt plötzlich sollen mobile Durchfahrtssperren laut Rathaus eine „unabsehbare“ Anschaffung sein. So wird man mit Totschlagargumenten als Stadtrat mit dem Rücken an die Wand gestellt und schon sind ganz schnell 300.000 Euro weg, ohne Genehmigung der Aufsicht und ohne, dass günstige Alternativen geprüft wurden. Bisanz: „Der Versuch, den Haushalt in Kaiserslautern in den Griff zu bekommen, kommt uns mittlerweile vor wie der berühmte Kampf gegen Windmühlen. Oder gegen Ratsmitglieder, die nicht haften müssen für das, was sie beschließen.“

**WEITERE MELDUNGEN**

#### Ein Erlebnis in der Welt der Forschung

##### „Nacht, die Wissen schafft“ am 9. Mai in Kaiserslautern

Nach längerer Pause findet am Freitag, den 9. Mai, wieder die „Nacht, die Wissen schafft“ statt, organisiert von der Science and Innovation Alliance Kaiserslautern e.V. (SIAK), dem Citymanagement Kaiserslautern und vielen Veranstaltungspartnerinnen und -partnern. Dieses Event öffnet die Türen der Hochschulen, Forschungsinstitute und weiterer innovativer Einrichtungen in Kaiserslautern und schafft einen spannenden Zugang zur Welt der Wissenschaft und Innovation.

In einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem Wissenschaft oft als unnahbar und komplex wahrgenommen wird, bietet diese Veranstaltung der breiten Bevölkerung die Möglichkeit, hinter die Kulissen der Forschungslandschaft in Kaiserslautern zu blicken. „Wissen schafft Zukunft“ lautet das inspirierende Motto der Nacht,

und es zeigt die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung für das tägliche Leben und die gemeinsame Zukunft.

##### Programm und Standorte

Beginnt ist um 18 Uhr im 42kaiserslautern, anschließend können die Besucherinnen und Besucher mit kostenfreien Shuttlebussen die weiteren Standorte anfahren.

Dazu gehören die Hochschule Kaiserslautern, die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) und folgende Einrichtungen in der Trippstadter Straße: Business + Innovation Center Kaiserslautern, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI), Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE, Fraunhofer-Institut für Techno- und Wirtschaftsmathematik ITWM, Institut für

Oberflächen- und Schichttechnik IFOS und Max-Planck-Institut für Softwaresysteme.

Die beteiligten Forschenden teilen ihr aktuelles Wissen und ihre Projekte durch ein buntes Programm aus Experimenten, Mitmach-Aktionen, Ausstellungen, Vorträgen und vielem mehr. Diese interaktive Veranstaltung soll es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, Forschung auf eine niedrigschwellige und partizipative Weise zu erleben, um ein stärkeres Bewusstsein und Verständnis für die innovative Arbeit in ihrer Stadt zu schaffen. Beendet wird die Veranstaltung um 23 Uhr mit einem Abschlusshighlight an der RPTU. [ps]

##### Weitere Informationen

<https://nacht-die-wissen-schafft.lineupr.com/nacht-die-wissen-schafft/>



## WEITERE MELDUNGEN

## Birgit Mattausch liest aus ihrem Roman „Bis wir Wald werden“

Lesung am 30. März in der Scheune des Theodor-Zink-Museums

Gemeinsam mit der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft lädt die Gleichstellungsstelle der Stadt Kaiserslautern am Sonntag, 30. März, um 17 Uhr in die Scheune des Theodor-Zink-Museums ein. Birgit Mattausch wird aus ihrem Familienroman „Bis wir Wald werden“ vorlesen. Kostenlose Karten für die Lesung können per E-Mail an [lilli.wagner@evkirchepfalz.de](mailto:lilli.wagner@evkirchepfalz.de) reserviert werden.

Der Roman erzählt bildstark vom Wurzelschlagen auf betoniertem Terrain. Ein Hochhaus am Waldrand ist das Zuhause von Nanush und ihrer Urgroßmutter Babulya. Einst hat die Urgroßmutter ihre Urenkelin von Sibirien nach Deutschland getragen, nun deckt Nanush die alte Frau abends mit einer Steppdecke zu. Voller Wärme und Poesie erzählt die Autorin von einem unzertrennlichen Familienband und einer ganz besonderen Hausgemeinschaft. Wenn Babulya sagt, sie seien aus dem Frühling gekommen, weiß Nanush, dass ihre Urgroßmutter nicht nur sie beide damit meint, sondern alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses: Oma Elsa, die weder Hochdeutsch noch Russisch spricht, Felek, die aus Kurdistan geflüchtet ist, Vitali, der sich von seinem Hund beschützen lässt, oder Gregorij, der weiß, wie man Sonnenblumenkerne im Mund schält. Jahrelang war Babulyas Küche der Mittelpunkt all ihrer Geschichten, mit den Tomatenpflänzchen am Fenster und dem Salbei an der Decke. Doch nun ist Babulya so alt, dass sie kaum noch ihr Bett verlässt. Was bedeutet es für die Hausgemeinschaft und was bedeutet es für Nanush, wenn die Hüterin ihrer Erinnerungen eines Tages nicht mehr da



ist?

Autorin Birgit Mattausch hat Germanistik und evangelische Theologie studiert. Zehn Jahre lang war sie Pfarrerin in Süddeutschland, seit 2017 arbeitet sie als Referentin in der pasto-

ralen Aus- und Weiterbildung. Sie arbeitete mehrere Jahre in einer Gemeinde, der viele Aussiedlerinnen und Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion angehörten, und wohnte mit ihnen in einem Hochhaus. |ps

## Schutzmaßnahme gegen Graffitis am Pfalztheater Kaiserslautern

Stadtteilpflege trägt Schutzschicht auf

Zum Schutz des Pfalztheaters vor illegalen Graffitis werden an der Treppe und an den Säulen des Gebäudes spezielle Schutzmaßnahmen ergriffen. Ein Graffitischutz wird aufgetragen, der es ermöglicht, künftig unerwünschte Schmierereien unkompliziert und ohne Rückstände zu entfernen.

Mit dieser Maßnahme reagiert die Stadt Kaiserslautern in Zusammenarbeit mit der Stadtteilpflege Kaiserslautern (SK) auf wiederholte Verunreinigungen und setzt auf eine nachhaltige Lösung zur Erhaltung des Sandsteinbauwerks. Die aufgetragene Schutzschicht sorgt dafür, dass Sprühfarbe nicht in die Oberflächen eindringt und mit minimalem Aufwand entfernt werden kann. Damit wird nicht nur das Erscheinungsbild des Pfalztheaters bewahrt, sondern werden auch langfristig Kosten für aufwendige Reinigungsarbeiten reduziert.

„Das Pfalztheater ist ein bedeutender kultureller Treffpunkt unserer



Die Initiatoren des Graffiti-Schutzes am Pfalztheater mit Bürgermeister Manfred Schulz (4.v.l.)

FOTO: SK

Stadt. Wir möchten sicherstellen, dass es in einem gepflegten Zustand bleibt und nicht immer wieder durch Schmierereien verunstaltet wird.

Die ständige Reinigung der Flächen verursacht nicht nur hohe Kosten, sondern greift zudem den empfindlichen Sandstein an, weshalb wir hier

entgegenwirken möchten“, erklärt Bürgermeister Manfred Schulz.

Die Arbeiten werden zu einem noch unbestimmten Zeitpunkt in den kommenden Wochen durchgeführt, da für die Schutzschicht eine Mindesttemperatur von 15 Grad Celsius erforderlich ist. |ps

## Debattiernachwuchs bewies sein Können

Regionalentscheid von „Jugend debattiert“ im großen Ratssaal

Beim Regionalentscheid im Wettbewerb „Jugend debattiert“ hatten am vergangenen Mittwoch wieder acht Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, im Großen Ratssaal von Kaiserslautern ihre Rede- und Überzeugungskünste auf die Probe zu stellen. Dort, wo noch zwei Tage zuvor der Stadtrat über die Grundsteuer und die Haushaltssatzung beriet, diskutierten nun Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II über jeweils ein Thema, um ihre besten Debattantinnen und Debattanten zu küren. Für die Finalrunden hatten sich auch Schülerinnen und Schüler aus Kaiserslautern qualifiziert, vom Albert-Schweitzer-Gymnasium sowie vom Sankt-Franziskus-Gymnasium.

In der Sekundarstufe I ging es um das Thema: „Soll das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten werden?“. Den ersten Platz belegte hier Lenia Markutzik vom Albert-Schweitzer-Gymnasium. Die Sekundarstufe II befasste sich mit der nicht minder spannenden Frage, ob Pyrotechnik legalisiert werden sollte. Hier belegte Benedikt Stein vom Leibniz-Gymnasium in Pirmasens den ersten Platz. Das Landesfinale findet am 6. Mai in Mainz statt.

Begrüßt wurden die Jugendlichen im Großen Ratssaal von der Schuldezernentin der Stadt Kaiserslautern



Beigeordnete Anja Pfeiffer begrüßte die Gäste im vollbesetzten Großen Ratssaal, bevor es in die erste Debatte ging

FOTO: PS

Anja Pfeiffer, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern alles Gute wünschte und fest die Daumen drückte. Sie lobte den Wettbewerb als Beitrag zur Demokratie. „Ich ermutige Euch, in Euren Debatten offen und respektvoll miteinander umzugehen. Denkt daran, dass es nicht nur darum geht, zu gewinnen, sondern auch darum, von einander zu lernen und neue Perspektiven zu entdecken. Nutzt diese Gele-

genheit, um eure Fähigkeiten im Argumentieren und Zuhören zu schärfen“, so die Beigeordnete. „Ich bin überzeugt, dass wir heute viele spannende und inspirierende Diskussionen erleben werden. Denkt daran, dass jede Stimme zählt und dass eure Argumente einen Unterschied machen können. Ich wünsche euch viel Erfolg, Freude und vor allem eine lebendige Debatte!“ |ps

## Gäste dürfen künftig an Spieltagen auf dem Betzenberg parken

Straßenverkehrsbehörde ermöglicht Ausnahmegenehmigungen

Seit der Saison 2024/2025 gilt auf dem Betzenberg an Spieltagen ein reines Bewohnerparken. Besucherinnen und Besucher dürfen an diesen Tagen nicht mehr in dem Stadtteil, der zuvor die Hauptlast des Parkdrucks bei FCK-Spielen trug, parken. Zuwidderhandlungen werden mit einem kostenpflichtigen Verwarnungsgeld von 25 bis 40 Euro geahndet. Um Bewohnerinnen und Bewohnern dennoch die Möglichkeit zu geben, Gäste zu empfangen, wird ab Juli ein System mit Ausnahmegenehmigungen eingeführt. Diese können ab der neuen Saison als Abrissblöcke mit freirubbelbaren Datumsfeldern erworben und an Gäste weitergegeben werden. Darauf verständigten sich Bürgermeister Manfred Schulz, die Straßenverkehrsbehörde und die Bürgerinitiative Betzenberg in einem erneuten Abstimmungsgespräch.

„Die Möglichkeit, trotz Parkverbots am Spieltag Gäste mit Auto empfan-

gen zu können, ohne eine Verwarnung zu riskieren, war ein immer wieder geäußerter Wunsch, dem wir nun nachkommen“, berichtet Schulz von dem Treffen mit der Bürgerinitiative. Wie der Bürgermeister erläutert, werden die Abrissblöcke je fünf Einzelgenehmigungen (Tickets) enthalten, die zwei Saisons (2025/2026 und 2026/2027) gültig sind. „Auf jedem Ticket müssen das Datum frei gerubbelt und das Kfz-Kennzeichen eingetragen werden. Das Ticket wird dann im Fahrzeug des Besuchers gut sichtbar ausgelegt. Eine Kontrolle erfolgt durch die Ordnungsbehörde.“

Die Kosten pro Parkvorgang (pro Ticket) liegen bei 20 Euro. Die Kosten für einen Block mit fünf Einzelgenehmigungen belaufen sich folglich auf 100 Euro. Im Juli wird die Straßenverkehrsbehörde wieder Vor-Ort-Termine zur Ausgabe der Ausnahmegenehmigungen anbieten, dort werden auch die Blöcke verkauft. Die Termine wer-

den rechtzeitig bekannt gegeben. Auch eine Abholung im Rathaus oder eine Zusendung (gegen Gebühr) sind möglich, jedoch frühestens Ende Juli / Anfang August. Die Online-Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner werden für die kommende Saison erst nach den Vor-Ort-Terminen freigeschaltet. „Wir bitten daher alle Bewohner des Betzenbergs, bevorzugt die Vor-Ort-Termine zu nutzen“, so Schulz.

Nicht genutzte Blöcke oder noch nicht freigerubbelte Einzelgenehmigungen verfallen nach Ablauf der Saison 2026/27, es erfolgt keine Erstattung. Auch der Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Blöcken ist nicht möglich. Und wie der Bürgermeister nochmals deutlich macht, gelten sie erst ab der Saison 2025/26: „Für die verbleibenden vier Heimspiele der aktuell laufenden Saison bleibt noch alles beim Alten.“ |ps



FOTO: SK

kin\_hp09\_amtsb.05

## Besichtigungstouren im April 2025

### Aktuelles Programm der Tourist Information

#### Pfalzgrafensaal & unterirdische Gänge

Die Führung beginnt im Pfalzgrafen-saal des ehemaligen Renaissance-schlosses, den Repräsentationsräumen der Stadt. Anschließend geht es in die ca. 70 Meter langen, unterirdischen Gänge, die die Geschichte Kai-serslauterns auf lebendige Weise er-fahren lassen.

Termine:

Mittwoch, 2. April, 15 Uhr

Samstag, 5. April, 11.15 Uhr (in englischer Sprache)

Samstag, 12. April, 10.30 Uhr

Mittwoch, 16. April, 15 Uhr

7,00 EUR pro Person /

6,00 EUR ermäßigt

#### Des Kaisers Spuren

Vom spannenden Bau der Kaiserpfalz, ihrer Blüte, der Erweiterung und dem Bau des Casimirschlösses bis hin zur Zerstörung und dem Niedergang der beiden Gebäude: Die Führung über den Burgberg und durch den unterir-dischen Gang zeigt die spannenden Spuren der wechselvollen Geschichte bis heute.

Termin:

Samstag, 5. April, 10.30 Uhr

7,00 EUR pro Person /

6,00 EUR ermäßigt

#### Kirchenführung – Von Pfingstloch zu Pfingstloch

Reformation, Kirchenunion, Zweites vatikanisches Konzil, Gemeindedepas-toral, Veränderungen, Bewährtes. 28 katholische und evangelische Kirchen prägen das Stadtbild von Kaiserslau-tern. Auf diesem Rundgang werden Kirchen in der Innenstadt besichtigt – allesamt Zeugen der Stadt- und Kirchengeschichte. Kirchen sind nicht nur architektonische Gebilde, son-dern sind auch voll mit Symbolen, Zei-chenen und Leben.

Termin:

Dienstag, 8. April, 17 Uhr

9,00 EUR pro Person /

8,00 EUR ermäßigt

#### Versteckte Spuren der Lauter Brauereigeschichte

Hier gibt es allerlei Geschichte(n) rund um die Brauereien von Kaiserslautern zu erfahren und zu erleben. Eine Kost-probe ist inklusive. Festes Schuhwerk und eine gute Taschenlampe sind erforderlich. Die Führung erfolgt auf ei-gene Gefahr. Die Teilnehmenden stellen die Stadt Kaiserslautern sowie die von ihr beauftragten Gästeführerinnen und Gästeführer sowie Kooperati-onspartner von jeder Haftung frei.

Termin:

Mittwoch, 9. April, 17 Uhr

Dauer: ca. 2,5 Stunden

18,00 EUR pro Person

#### Welcome to K-Town – NEU –

Kaiserslautern ist vielen als „K-Town“ ein Begriff. Wie kaum eine andere Stadt in Deutschland wurde sie nach dem 2. Weltkrieg durch das Militär verändert. Vor allem die US-Streitkräfte prägen bis heute die Kommune und ihr Umland. Aber auch die französische Besatzungszeit ist noch bis heute sichtbar.

Michael Geib, der ehemalige Leiter

des Docu Center Ramstein, lädt zu einer rund zweistündigen, kurzweili-gen und informativen Spurensuche durch die Innenstadt von Kaiserslau-tern ein. Historische Fotos und Zeit-zeugenerinnerungen machen die Ver-gangenheit lebendig.

Termin:

Dienstag, 15. April, 15 Uhr

10,00 EUR pro Person /

9,00 EUR ermäßigt

#### Stadtrundgang

Ein Streifzug durch die mehr als 750 Jahre alte Barbarossastadt. Kaisers-lautern lässt sich ganz wunderbar zu Fuß entdecken, da die Mehrzahl der Sehenswürdigkeiten nah beieinan-derliegt.

Termin:

Samstag, 19. April, 10.30 Uhr

7,00 EUR pro Person /

6,00 EUR ermäßigt

#### Kinderführung – KL für kleine Leute (inkl. den unterirdischen Gängen)

Warum gibt es hier einen Fisch im Stadtwapen? Und was gibt es in den unterirdischen Gängen zu entdecken? Kinder von 7 bis 10 Jahren, die neugie-rig auf die Antworten dieser Fragen und noch vieles mehr sind, sind herzlich zu der Tour eingeladen (Teilnahme nur mit Begleitperson).

Termin:

Mittwoch, 23. April, 15 Uhr

(Osterferien)

7,00 EUR pro Person /

6,00 EUR ermäßigt

#### Kulinarisch unterwegs in Kaisers-lautern – NEU –

In der Pfalz gibt es nicht nur „Wortschatz, Weck und Woi“. Die Vielfalt der Küche ist insbesondere in der Westpfalz auch von den Franzosen, Amerika-nern und Bayern geprägt. Während ei-nes kulinarischen Rundgangs gibt es die Möglichkeit, „Lauterer“ Geschichte zu schmecken, gespickt mit ein paar Details über die Essgewohnheiten vom Mittelalter bis heute. Dazu keh-ren wir nicht ein, sondern ziehen die Geschichte hinter uns her. Kleine Häppchen warten an verschiedenen Standorten.

Termin:

Freitag, 25. April, 16.30 Uhr

Dauer: ca. 2 Stunden

18,00 EUR pro Person

#### KL intensiv

Die Tour beginnt mit einer Führung im Pfalzgrafen-saal des ehemaligen Renaissanceschlosses und einer Besich-tigung der unterirdischen Gänge. Zu Fuß geht es weiter auf einen kleinen Rundgang durch die Innenstadt. Termin:

Samstag, 26. April, 10.30 Uhr

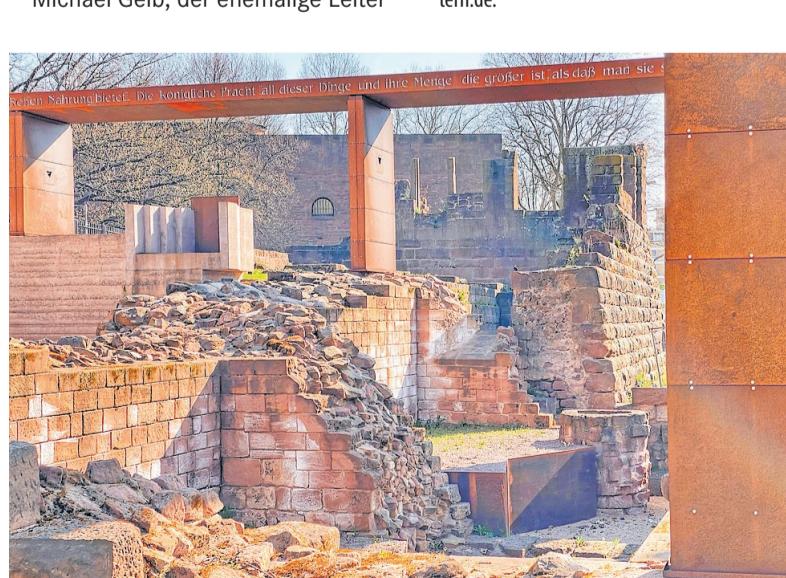
10,00 EUR pro Person /

9,00 EUR ermäßigt

#### Weitere Informationen

Wenn nicht anders vermerkt, ist der Treffpunkt vor der Tourist Information.

Die Tourist Information bittet bei allen Führun-gen um Voranmeldung unter 0631 3654019 oder per E-Mail an da-geh-ich-mit@kaiserslau-tern.de.



Die Reste der historischen Kaiserpfalz sind Teil vieler Stadtführungen

FOTO: PS

## Kaiserslautern für Teilnahme am Fußverkehrs-Check ausgewählt

Maßnahmen für den Fußverkehr sollen verstärkt gefördert werden



V.l.: Petra Dick-Walther, Staatssekretärin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, überreichte die Teilnahme-Urkunde an Julia Bingeser und Christian Ruhland vom Referat Stadtentwicklung

FOTO: MWVLW-RLP / JANNIK FRANK

In Rheinland-Pfalz werden in diesem Jahr in zehn Städten und Gemeinden die Bedingungen für den Fußverkehr im Rahmen des sogenannten Fußverkehrs-Checks untersucht. Beim Deut-schen Fußverkehrs-Kongress in Mainz am Dienstag, 11. März, gab Daniela Schmitt, Ministerin für Wirt-schaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, nun bekannt, dass auch Kai-serslautern für die Teilnahme an dem kostenfreien Angebot des Landes ausgewählt wurde.

Petra Dick-Walther, Staatssekretärin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, überreichte die Teilnahme-Urkunde an Julia Bingeser und Christian Ruhland vom Referat Stadtentwicklung

FOTO: MWVLW-RLP / JANNIK FRANK

Petra Dick-Walther, Staatssekretärin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, überreichte die Teilnahme-Urkunde an Julia Bingeser und Christian Ruhland vom Referat Stadtentwicklung

In diesem Jahr unterstützt das Land Rheinland-Pfalz erstmals professionelle Fußverkehrs-Checks in den Kommunen, die unter dem Motto „Schritt für Schritt zu attraktiven Ortszentren“ stehen. Die von einer Fachjury ausgewählten Kommunen bilden einen Querschnitt durch das Land Rheinland-Pfalz, es sind größere Städte wie auch kleinere Gemeinden dabei. Insgesamt hatten sich 23 Kom-munen beworben.

„Dass Kaiserslautern den Fußverkehrs-Check wahrnehmen kann, ist für uns eine willkommene Gelegenheit, die Bedingungen für Fußgängerinnen und Fußgänger in unserer Stadt auf den Prüfstand zu stellen und weiter zu fördern“, freut sich Oberbürgermeisterin Beate Kimmel über das Angebot. Zudem wirkten sich gute Be-dingungen für den Fußverkehr auch auf andere Bereiche aus, wie zum Bei-spiel auf den Einzelhandel, die Gastro-nomie und nicht zuletzt die Lebens-qualität.

In die Bewerbung um den Fußverkehrs-Check waren die Abteilung Ver-

kehrsplanung des Referats Stadtentwicklung, das Referat Tiefbau, die Straßenverkehrsbehörde, der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie die KL.digital GmbH miteinge-bunden. Der Check soll die Bedeu-tung des Fußverkehrs stärker hervor-heben, aber auch die Interessen und Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger in den Fokus rücken. Darüber hinaus stärkt er die Bürgerbeteili-gung. Das Fachbüro Planersocietät unter-stützt die Kommunen während der Fußverkehrs-Checks, das Land übernimmt die Kosten.

Bürgerinnen und Bürger werden im Rah-men des Fußverkehrs-Checks ge-meinsam mit Politik und Verwaltung die Qualität der Fußwege beurteilen.

## Stimmungsmusik und Finanzdebatten vor Parteizentralen in Berlin

Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ warb für Lösungen der Finanzkrise



Die kommunale Delegation vor dem Konrad-Adenauer-Haus

FOTO: AKTIONS BÜNDNIS

Detail bedeutet das:

#### Einrichtung eines Investitions- und Instandhaltungsfonds:

Die Kommunen müssen endlich wie-der in ihre Infrastruktur investieren können. Die Ankündigung von CDU/CSU und SPD, ein Sonderver-mögen von 500 Milliarden Euro anzu-streben, geht in die richtige Richtung.

Der Anteil von 100 Milliarden für Län-der und Kommunen ist allerdings zu niedrig. Es muss berücksichtigt werden, dass die Kommunen zwei Drittel der öffentlichen Investitionen schul-tern. Zudem muss sichergestellt werden, dass das Geld auch bei den Kom-munen ankommt und nicht auf Lan-desebene verbleibt.

#### Stärkere Beteiligung an den Sozi-alkosten:

Bund und Länder übertragen viele Aufgaben an die Kommunen, geben diesen aber nicht das dafür erforderli-che Geld. Das muss sich ändern. Der Bund muss sich deutlich mehr an den Sozialleistungen beteiligen, zum Bei-spiel an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für behinderte Men-schen, Kosten der Unterkunft und Hil-fen zur Pflege. Zudem sollten neue Aufgaben nur noch an die Kommunen übertragen werden, wenn deren aus-kommliche Finanzierung sicherge-stellt ist.

Was diese Krise für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und somit die Demokratie vor Ort bedeutet, zeigen die Ergebnisse der Bundestags-wahl. In Städten, die stark verschul-det sind und die nicht in ihre Infra-struktur investieren können, ist die Neigung zur extremen Stimmabgabe besonders ausgeprägt. Gelsenkir-chen und Kaiserslautern sind zwei Beispiele dafür.

Passend zum Motto „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“ prä-sentierte das Aktionsbündnis Lö-sungsvorschläge für den Bund. Im Grundsatz fordern die Kommunen eine bessere Finanzausstattung. Im

#### Höhere Steuerbeteiligung:

Um neue Schulden durch laufende Aufgaben zu verhindern, braucht es zudem grundsätzlich eine fairere Fi-nanzverteilung zwischen den staatli-chen Ebenen. Die Kommunen sollten stärker an der Umsatzsteuer beteiligt werden.

#### Umsetzung einer Altschulden-Lö-sung:

Die Länder mit betroffenen Kom-munen haben ihren Teil der Verantwor-tung übernommen und Regelungen für die Altschulden umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Diese benöti-gen aber zwingend eine 50-prozentige Beteiligung des Bundes, so wie es im vorherigen Koalitionsvertrag ange-

te. Die Begehung seien für den Sommer 2025 geplant.

Kaiserslautern möchte mithilfe des Fußverkehrs-Checks den hohen Fuß-verkehrsanteil im Binnenverkehr (38,4 Prozent) noch stärker fördern. Regelmäßig werden zwar Einzelmaß-nahmen umgesetzt, aber es gibt noch kein übergreifendes Konzept. Im Mo-bilitätsplan Klima+ 2030 sind hin-sichtlich des Fußverkehrs bereits mehrere Ziele beschlossen.

Dazu gehören die Gewährleistung angemessener Gehwegbreite sowie von Barrierefreiheit und von inklusi-iver Verkehrssicherheit, die Schlie-ßung von Lücken im Fußwegenetz und die Verkürzung von Wartezeiten an Ampeln samt Blindensignalisierung. Eine Besonderheit in der Stadt Kai-serslautern ist die App „KL Navi“, die eine individualisierbare Routenpla-nung ermöglicht – insbesondere auch für Menschen mit Beeinträchtigungen – und damit die (Fuß-)Mobilität ver-bessert.

Die Stadtverwaltung wird nun kon-kretisieren, wo genau der Fußverkehrs-Check stattfinden wird. Ge-plan ist, nicht die Stadtmitte, son-dern ein Stadtteil- oder Ortsteilzen-trum genauer zu betrachten. Dadurch soll das Zu-Fuß-Gehen vor allem in Ortsteilen mit Nahversorgung attrak-tiver und somit auch die Ortsteilzen-tren selbst gestärkt werden. „Der Fuß-verkehrs-Check wird dazu beitragen, die Zentren der Ortsteile für die Zukunfts zu rüsten“, so Oberbürgermeis-terin Kimmel. „Wir sehen den Fußver-kehrs-Check aber auch als Initialzün-dung für Projekte und Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet.“ Denn die An-sätze und Ideen sind möglicherweise auch auf andere Stadtteile Kaisers-lauterns übertragbar. |ps

Kündigt und bis zu einem Gesetzes-entwurf gebracht worden war. Ohne den Bund erhalten die Kommunen nur eine Altschulden-Hilfe, keine Altschulden-Lösung.

#### Reform der Förderpolitik:

Der heutige Dschungel der Förderpro-gramme und der enorme Aufwand, der allein mit dem Antrag verbunden ist, führen zu einem paradoxen Ergeb-nis: Fördergeld kommt vor allem in den Kommunen an, die es sich leisten können, an den Verfahren teilzuneh-men – nicht dort, wo es dringend ge-bräucht wird. Das Aktionsbündnis for-dert, die Zahl der Programme zu hal-bieren und mehr Mittel pauschal an die Kommunen zu geben. Dies würde zugleich alle staatlichen Ebenen ent-lasten und die Entbürokratisierung voranbringen.

#### Hintergrundinformationen

Im Aktionsbündnis „Für die Würde un-serer Städte“ haben sich 71 Kom-munen aus acht Bundesländern zusam-mengeschlossen, darunter auch die Stadt Kaiserslautern. In den Städten und Kreisen leben knapp zehn Mil-lionen Menschen. Die Kommunen waren besonders von Strukturwandel be-troffen, deshalb haben sie geringe Einnahmen aus Steuern und hohe Ausgaben, insbesondere im Sozialbe-reich. Infolgedessen sind die Kom-munen besonders beteiligt durch die strukturelle Unterfinanzierung und waren in besonderem Maße ge-zwungen, Schulden zu machen, um die ihnen auferlegten Aufgaben erfüllen zu können. |ps